

## PLATZORDNUNG

für die Liegestelle des ASRV in Steenode

### §1

Der ASRV stellt seinen Mitgliedern für die Sommermonate auf seinem Pachtgelände in Steenode Bootliege- und Lagerplätze und eine Slipbahn gegen Bezahlung eines Liegegeldes und Erbringung der erforderlichen Arbeitsdienstleistungen zur Verfügung. Für die Instandhaltung ist der Takelmeister verantwortlich. Hierfür kann er Arbeitsdienst anordnen. Gastliegeplätze werden gegen Bezahlung in Absprache mit dem Takelmeister vergeben.

### §2

Die Höhe der Bezahlung ist in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

### §3

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, eine Bootshaftpflichtversicherung für sein Fahrzeug abzuschließen. Der Verein haftet nur für die Gefahren, die von Vereinsbooten ausgehen oder zu deren Haftung der Verein gesetzlich verpflichtet ist.

### §4

Der Eigner hat dafür zu sorgen, daß sein Boot sorgfältig festgemacht wird. Bootseigner, die längere Zeit nicht auf der Insel sind, haben eine anwesende Person mit der Aufsicht zu betrauen. Lose herumliegendes Bootszubehör geht in den Besitz des ASRV über. Das Manövrieren in Strandnähe hat mit besonderer Sorgfalt gegenüber den Badenden zu erfolgen. Anfallender Müll muß in die vereinseigene Mülltonne gebracht werden.

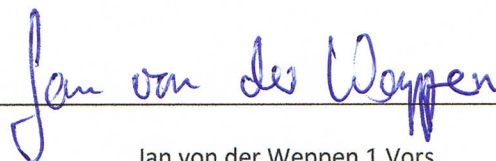
### §5

Ein Verstoß gegen diese Platzordnung kann dazu führen, daß das Recht auf einen Liege- oder Lagerplatz entzogen wird.

### §6

Der Verein ist berechtigt, Boote von seinem Pachtgelände zu entfernen oder auf Kosten des Eigners entfernen zu lassen, wenn der Eigner gegen diese Platzordnung verstößt.

Wittdün, den 26. Mai 2013



Jan von der Weppen

Jan von der Weppen 1.Vors.